

Hilfsmittel für MS-Betroffene

Hilfsmittel erleichtern Menschen mit Multipler Sklerose den Alltag. Vom Haltegriff in der Badewanne bis zum Elektrorollstuhl, ob im beruflichen Leben oder privat. Die Bedürfnisse sind sehr individuell, deshalb sollten Sie sich fachkundig beraten und Ihre Hilfsmittel persönlich anpassen lassen.

Das Wichtigste in Kürze

- Hilfsmittel können Hindernisse beseitigen und Ihr Leben erleichtern.
- Lassen Sie sich individuell beraten durch die Hilfsmittelberatung SAHB.
- Ansprüche an die IV: Lesen Sie hier die wichtigsten Bestimmungen.
- Im AHV-Alter haben Sie nur begrenzt Ansprüche auf Hilfsmittel.

Hilfsmittel können eine Beeinträchtigung nicht verschwinden lassen, aber sie erleichtern das Leben von Betroffenen und Angehörigen enorm. Weil sie Hindernisse in der Arbeitswelt, in der Familie, in der Freizeit und im öffentlichen Leben beseitigen. Oft braucht es Zeit, bis sich Betroffene von Multipler Sklerose (MS) dazu entscheiden, Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen, da gewisse Dinge ohne Hilfsmittel nicht mehr möglich sind. Aber die Erleichterung über die neu gewonnene Entlastung ist in den allermeisten Fällen gross.

Abklärung und Beratung

Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten, bevor Sie ein Hilfsmittel anschaffen. So finden Sie die beste Lösung und das ideale Produkt für Ihre Bedürfnisse. Eine erste Abklärung kann zum Beispiel während der Rehabilitation in einer spezialisierten Klinik stattfinden. Dort können Sie Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen) selber ausprobieren. Wenn Sie sich zuhause informieren möchten,

ist die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung» (SAHB) dafür zuständig. Die SAHB führt schweizweit Hilfsmittelzentren, wo Sie sich beraten lassen können und wo Hilfsmittel von der IV bereitgestellt werden. Die Fachleute in den Zentren wissen auch bestens Bescheid über Finanzierungsmöglichkeiten, Versicherungsansprüche und über die Leistungen der IV.

In der Regel werden Hilfsmittel an Menschen mit Multipler Sklerose über die Invalidenversicherung, über die AHV oder über Krankenversicherungen abgegeben.

Hilfsmittelzentren und Fachstellen

Die Adressen von regionalen SAHB Hilfsmittel-



zentren in Brüttsellen, Horw, Ittigen, Le Mont-sur-Lausanne, Oensingen, Quartino, Sion und St. Gallen erhalten Sie bei der SAHB- Geschäftsstelle Oensingen (Tel. 062 388 20 20) oder auf der Website www.sahb.ch. In Oensingen befindet sich auch die ständige Hilfsmittelausstellung «Exma VISION». Dort können Sie sich unverbindlich umsehen und informieren. Wenn Sie sich zum Thema elektronische Hilfsmittel beraten lassen wollen, vermitteln die regionalen SAHB-Hilfsmittelzentren spezialisierte Anbieter. Und bei Wohnanpassungen wegen einer Behinderung hilft die Fachberatungsstelle Procap Bauen in ihren kantonalen Beratungsstellen (www.procap.ch).

Ansprüche an die IV: die wichtigsten Bestimmungen

Wer hat was von der Invalidenversicherung zugute und wie kommt man dazu? Hier eine Liste mit den wichtigsten Bestimmungen zum Thema Hilfsmittel:

- Anspruchsberechtigt sind Versicherte im Erwerbsalter.
- Die IV gibt Hilfsmittel meist leihweise aus ihren Depots ab. Bei einer Neuanschaffung übernimmt sie in der Regel die Kosten.
- Es besteht nur Anspruch auf eine zweckmäs-



sige, einfache und notwendige Variante des Hilfsmittels.

- Zusätzlich zur Grundausrüstung können nötige Anpassungen und Abänderungen des Hilfsmittels finanziert werden.
- Die IV bezahlt die Reparaturkosten, einen Ersatz oder eine Neuanschaffung, wenn das behinderungsbedingt nötig ist oder das Hilfsmittel nicht mehr repariert werden kann.
- Nicht mehr benötigte, wiederverwendbare Hilfsmittel müssen an die IV-Depots zurückgegeben werden oder können zu einem fairen Preis abgekauft werden.

Antragstellung/Abgabe

Lassen Sie sich zuerst in einem SAHB-Hilfsmittelzentrum oder zuhause beraten. Wenn es im Depot der IV kein passendes Hilfsmittel gibt, können Sie via Fachhändler einen Antrag an die IV-Stelle Ihres Wohnkantons stellen. Voraussetzungen für ein neues Hilfsmittel sind eine ärztliche Verordnung und ein detaillierter Kostenvoranschlag. Der Händler wird das Hilfsmittel erst ausliefern, wenn die IV den Antrag gewährt hat.

Die häufigsten Hilfsmittel von MS-Betroffenen:

- Hilfsmittel, um den Beruf weiterhin auszuüben (am Arbeitsplatz, zur Überwindung des Arbeitswegs oder im Haushalt / bei der Kinderbetreuung)
- Spezial- oder Haushaltsarbeitsstuhl
- Stehstuhl oder Stehrollstuhl
- Angepasste Arbeitsflächen
- Elektronische Hilfen wie Spezialeingabesysteme für Computer
- Bauliche Anpassungen am Arbeitsplatz
- Hebebühne und Treppenlift (Achtung: Wer im Haushalt arbeitet, hat nur dann einen Anspruch auf einen Treppenlift, wenn die Arbeitsfähigkeit damit um mindestens 10 % gesteigert werden kann.)
- Jährlicher Amortisationsbeitrag an ein Auto oder Motorrad oder Taxikosten zur Bewältigung des Arbeitswegs. (Bedingung: Brutto Mindestverdienst pro Monat von CHF 1778.00 (Stand 2020) im Rahmen des existenzsichernden Erwerbseinkommens)
- Automatischer Garagentoröffner (Beteiligung)

Hilfsmittel zur Fortbewegung:

- Gehstöcke
- Gehwagen / Gehböckli / Rollator
- Spezialschuhe
- Rollstuhl
- Elektrorollstuhl oder -mobil, normaler Rollstuhl mit Elektroantrieb, Motorfahräder
- Treppensteighilfen oder Beteiligung am Treppenlift
- Abänderung von Motorfahrzeugen

Hilfsmittel zur Selbstsorge:

- Haltegriffe / Handlauf
- Duschstuhl
- Badebrett / Badewannensitz
- Badelift
- WC-Sitzerhöhung / Toilettenstuhl
- WC-Duschanlage / Closomat (Beteiligung)
- Patientenheber
- Deckenlift
- Elektrobett

Bauliche Änderungen in der Wohnung / im Haus:

- Türschwellen entfernen
- Schwellenrampen einbauen
- Türverbreiterung / Schiebetüre
- Bauliche Anpassungen in Bad und WC (z. B. Trennwände versetzen oder rollstuhlgängige Duschanlage einbauen)

Hilfsmittel für die Kommunikation:

- Spezialeingabesysteme für elektronische Kommunikationsgeräte
- Blattwender
- Lesegerät
- Umweltkontrollgerät (z. B. Fernbedienung für die Türöffnung «James»), Telefonbedienung, Bettverstellung, Radio und TV-Bedienung
- Spezialtelefon zum Umweltkontrollgerät

Die genauen Bestimmungen finden Sie im IV-Gesetz, in der IV-Verordnung und im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI):

- Gesetze und Verordnungen www.bsv.admin.ch
- Kreisschreiben www.bsvlive.admin.ch/vollzug
- Formulare, Merkblätter www.ahviv.ch

Hilfsmittel im AHV-Alter

Wer erst im AHV-Alter auf Hilfsmittel angewiesen ist, hat nur sehr begrenzt Anspruch darauf. Die AHV vergütet in der Regel 75 % der Nettokosten für die folgenden Hilfsmittel: Perücken, Hörgeräte, Sprechhilfegeräte, Lupenbrillen, Gesichtsepithesen und orthopädische Massschuhe.

Rollstühle

Für die Anschaffung eines einfachen, zuverlässigen Rollstuhls vergütet die AHV alle fünf Jahre pauschal CHF 900.00. Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Spezialausstattung nötig ist, erhalten Sie pauschal CHF 1'840.00 und sollten Sie ein Antidekubitus-Sitzkissen brauchen, liegt die Pauschale bei CHF 2'200.00.

Achtung: Die höheren Kostenbeiträge (CHF 1840.00 oder CHF 2'200.00) werden nur dann ausbezahlt, wenn der Rollstuhl in einem von der SAHB geführten IV-Depot gekauft oder gemietet wurde. Wenn Sie Ihren Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung bei einem anderen Anbieter beziehen, bleibt der Kostenbeitrag bei CHF 900.00.

Überlegen Sie sich rechtzeitig, welche Hilfen für Sie langfristig sinnvoll sind. Für Hilfsmittel, die von der IV vor Beginn des AHV-Alters zugesprochen werden, besteht eine Besitzstandsgarantie. Der Anspruch umfasst Reparaturen, Anpassungen oder eine Neuanschaffung.

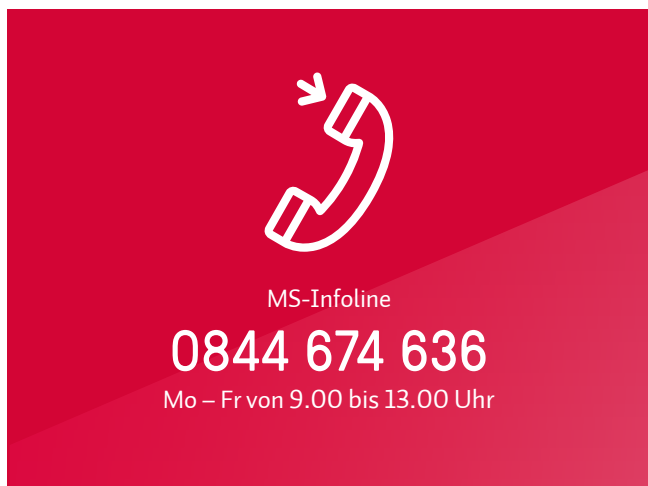
Hilfsmittel für Therapie, Pflege und Behandlung

Grundsätzlich haben Sie gegenüber Ihrer Krankenversicherung einen Anspruch auf solche Hilfsmittel. Der ist aber begrenzt und umfasst in der Grundversicherung beispielsweise Gehstöcke nach Unfall, Beinschienen, Atmungsgeräte oder Inkontinenzhilfen.

Hinzu kommt der Anspruch aus allfälligen Zusatzversicherungen, der sich nach dem jeweiligen Reglement richtet und Hilfsmittel umfasst wie Beiträge an einen Badelift oder Stehbarren. An den Bewegungstrainingsgeräten, die in MS-Rehabilitationskliniken erfolgreich eingesetzt werden, beteiligen sich die Zusatzversicherungen leider nur selten.

Hilfe bei der Finanzierung

Wenn ein wichtiges Hilfsmittel oder bauliche Anpassungen nicht von einer Versicherung finanziert werden, dann nehmen Sie Kontakt auf mit dem Beratungsteam der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft oder mit der Beratungsstelle von Pro Infirmis in Ihrer Region. Beide Institutionen verfügen für solche Fälle über finanzielle Mittel.



A red rectangular graphic with a white telephone handset icon at the top. Below the icon, the text reads: "MS-Infoline", "0844 674 636", and "Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr".



Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich
T 043 444 43 43, PK 80-8274-9
info@multiplesklerose.ch, www.multiplesklerose.ch

